

Kurztitel

Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 37/2007

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.07.2007

Text

§ 9. Der Fachverband als Entschädigungsstelle hat Personen mit inländischem Wohnsitz (Sitz) in den in § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Fällen nach Maßgabe und im Umfang dieser Entschädigungspflicht Leistungen zu erbringen, wenn der Schaden in einem anderen EWR-Vertragsstaat verursacht wurde.